



Beschluss

TOP I.4 Rechtssicherheit bei Vertragsschluss über assistierte Reproduktion

Berichterstattung: Hamburg, Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Situation alleinstehender Personen, die eine assistierte Reproduktion in einer Kinderwunschklinik durchführen lassen wollen, beschäftigt. Sie stellen fest, dass es keine spezifischen gesetzlichen Regelungen zum Zugang zu privat finanzierten assistierten Reproduktionen gibt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass einige Kinderwunschkliniken die assistierte Reproduktion bei alleinstehenden Personen davon abhängig machen, dass diese sog. Garantiepersonen stellen. Diese Garantieperson muss sich vor Behandlungsbeginn zum Unterhalt, teilweise auch zur Versorgung des Kindes für den Fall verpflichten, dass die Mutter ausfällt.
3. Hinsichtlich der Wirksamkeit und der Folgen solcher Erklärungen bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten, insbesondere dann, wenn die Garantieerklärung nur privatschriftlich abgegeben wird und eine Belehrung und Beratung durch eine Notarin oder einen Notar nicht stattfindet. Das wird der Bedeutung und der Dauer der eingegangenen Verpflichtung in keiner Weise gerecht.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen, mit denen ein rechtssicherer Rahmen zum Umgang mit etwaig geforderten Garantieerklärungen im Zusammenhang mit assistierter Reproduktion geschaffen wird, einschließlich flankierender Informationskampagnen, die den Reproduktionskliniken die Rechts- und Haftungslage aufzeigen.

Herbstkonferenz

28. November 2024 in Berlin



95. Konferenz der
**Justizministerinnen
& Justizminister**
Niedersachsen 2024

5. Sie sehen darüber hinaus das Bedürfnis zu prüfen, ob es einer konsistenten Regelung der Reproduktionsmedizin bedarf und bitten daher die Vorsitzende ihrer Konferenz, die Vorsitzende der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) von diesem Beschluss zu unterrichten.